

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule

Ziffer 1  
Bestandteil der Ausbildung ist die Fahrtausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag  
Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung  
Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung  
Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von 1 Jahr seit Abschluss des Ausbildungsvorvertrages. Wird das Ausbildungsvorverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrtG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvorvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

Eignungsmängel des Fahrschuliers  
Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvorvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

Ziffer 2  
Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvorvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aufhang in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen.

Ziffer 3  
Grundbeitrag und Leistungen

a) Mit dem Grundbeitrag werden abgegolten:  
Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvorvertrag vereinbarten Teilbeitrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbeitrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilstückes nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist untersagt.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:  
Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Absage der Fahrstunden/Beharrichtigungsfrist  
Kann der Fahrschüler eine vereinbarebare Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werkzeiten vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe Nachweis vorzuhalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:  
Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsleistung. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvorvertrag vereinbart, erhoben.

Ziffer 4  
Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbeitrag bei Abschluss des Ausbildungsvorvertrages das Entgelt für die Fahrschule vor Ablauf derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verursagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktagen vor der Prüfung fällig.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen  
Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

Entgelteinrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

Ziffer 5  
Kündigung des Vertrages  
Der Ausbildungsvorvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler a) trotz Absforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,  
b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahreraubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,  
c) wiederholt oder gründlich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrschlers verstößt.

Ziffer 6  
Entgelt bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvorvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachte Fahrschule und eine etwaige Vorstellung zur Prüfung.  
Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch einen vertragswidrigen Verhaltensfehler der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu: drei Drittel des Grundbeitrages, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss mit der Fahrschule, a) 1/5 des Grundbeitrages, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss mit der Fahrschule, b) 2/5 des Grundbeitrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterscheideinheiten erfolgt;

c) 3/5 des Grundbeitrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschrieben theoretischen Mindestunterscheideinheiten erfolgt;  
d) 4/5 des Grundbeitrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterscheideinheiten erfolgt;  
e) der volle Grundbeitrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Erhebung eines Teilstückes nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist.

Damit Fahrschüler bleibt der Nachweis vorzuhalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.  
Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder verlegt er nach einem vertragswidrigen Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbeitrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

Ziffer 7  
Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrschüler und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschuliers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrschüler den vereinbarten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungsszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrschüler um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungsszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungsszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 3).

Ausfallentschädigung  
Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungsszeit beträgt, auch in diesem Falle, die Viertel des Fahrstundensatzes. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorzuhalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Ziffer 8  
Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:  
a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berausgenden Mitteln steht,  
b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

Ausfallentschädigung  
Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundensatzes zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorzuhalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Ziffer 9  
Behandlung von Ausbildungsgesetzen und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des Anschauungsmaterials verpflichtet.

Ziffer 10  
Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrschlers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuverhandlungen können Strafverfolgung und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.

Ziffer 11  
Besondere Pflichten des Fahrschuliers bei der Kraftfadausbildung

Die Fahrschule ist verpflichtet, die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrschüler zu verhindern, so muss der Fahrschüler unverzüglich (gelebte Steilen) anhalten, den Motor anstellen und auf den Fahrschüler warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Ziffer 12  
Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahreraubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschuliers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verursachte Gebühren verpflichtet.

Ziffer 13  
Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand